

**MELDUNG über das Abbrennen eines Feuerwerks
in der Gemeinde Beromünster**

Gesuchsteller/in <small>(Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, Telefonnummer)</small>
Verantwortliche Person <small>(Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, Telefonnummer)</small>
Anlass / Grund des Feuerwerks
Verwendungsort / -datum /-zeit Dauer

Die verantwortlichen Personen werden hiermit auf den Lärmschutz aufmerksam gemacht: Während den Ruhezeiten (Nachtruhe von 22.00 – 06.00 Uhr) darf kein Feuerwerk abgebrannt werden.

Weiter wird auf das Merkblatt für das Abfeuern von pyrotechnischen Gegenständen zu Vergnügungszwecken (Feuerwerk) in der Gemeinde Beromünster aufmerksam gemacht. Dessen Inhalt ist zu beachten und umzusetzen.

Diese Meldung ist an die Gemeindekanzlei Beromünster, Fläche 1, 6215 Beromünster, Fax 041 932 14 19, info@beromuenster.ch, einzureichen

Datum:

Unterschrift:

Merkblatt

für das Abfeuern von pyrotechnischen Gegenständen zu Vergnügungszwecken (Feuerwerke) in der Gemeinde Beromünster

Grundsatz

Wer mit Sprengmitteln oder pyrotechnischen Gegenständen umgeht, ist verpflichtet, zu ihrer Sicherung sowie zum Schutze von Leben und Gut alle nach den Umständen gebotenen und zumutbaren Massnahmen zu treffen.

Was ist beim Abbrennen zu beachten

- Das Rauchverbot ist strikte einzuhalten.
- Feuerwerkskörper nicht in Hosen-, Veston- oder Manteltaschen herumtragen (auch sogenannte "Frauenfürze" können gefährlich sein; sie können unter bestimmten Umständen, z.B. durch Reibung, selbst entzünden und schwere Verbrennungen verursachen).
- Gebrauchsanleitung des Feuerwerks rechtzeitig - also bei Tageslicht - durchsehen und beim Abbrennen strikte befolgen.
- Mindestens ein Feuerlöschgerät ist bereitzustellen.
- Die Wahl des Abschussplatzes hat bei Tageslicht zu erfolgen.
- Für den Abschussplatz ist ein Verantwortlicher zu bestimmen, welcher Kenntnisse im Umgang mit Feuerlöschgeräten besitzt.
- Der Sicherheitsabstand nach Produktebeschreibung ist einzuhalten.
- Feuerwerkskörper und Zündhölzer gehören nicht in die Hände unbeaufsichtigter Kinder.
- Nur immer einen einzelnen Feuerwerkskörper abbrennen, das übrige Material in mehreren Metern Entfernung ablegen. Raketen nur aus gesicherten Flaschen oder gut verankerten Röhren abfeuern.
- Geht ein Feuerwerkskörper nach der Zündung nicht sofort los, soll man sich diesem frühestens nach 15 Minuten nähern.

Wo darf kein Feuerwerk gezündet werden

Im Innern von Gebäuden, in der Nähe von Spitälern, Bauernhöfen, Scheunen, Tiergehegen, Brutstätten, Kornfeldern, Waldrändern und in Menschenansammlungen.

Lärmschutz

Während den Ruhezeiten (Nachtruhe 22:00 bis 06:00 Uhr) darf kein Feuerwerk abgebrannt werden.

Ausnahmen: 1. August oder vorgezogene 1. August-Feiern am 31. Juli, - Silvester/Neujahr.

Lärmstörung und gesundheitsschädigende Wirkung des Staubes

Das Abbrennen von Feuerwerken verursacht Lärm, der besonders von Nachbarn als lästig empfunden werden kann. Zudem hören die meisten Tiere wesentlich besser als wir Menschen und reagieren mit Panik und kopfloser Flucht. Dabei können sich die Tiere an Zäunen erheblich verletzen oder auf die Strasse rennen, wo sie schlimme Verkehrsunfälle auslösen können. Während des Feuerwerks sollten die Tiere bei geschlossenen Fenstern in Gebäuden gehalten werden.

Feuerwerksqualm besteht grösstenteils aus lungengängigem und giftigem Feinstaub, welcher nicht nur für kranke, sondern auch für gesunde Personen schädlich ist.

1. September 2011

Gemeinderat Beromünster

Telefon 041 932 14 14

Fax 041 932 14 19

Verwendung von Schiesspulver (Hochzeits-, Vorderlader-, Fronleichnamsschiessen, usw.)

Entsprechende Bewilligungsgesuche sind bei der Luzerner Polizei einzureichen.
Luzerner Polizei / Fachbereich Waffen, Sprengstoff und Pyrotechnik, Kasimir-Pfyfferstrasse
26, 6002 Luzern
Telefon 041 248 81 17 / Fax 041 240 39 01 / waffen.polizei@lu.ch